

Antrag auf Anerkennung eines Angebots zur Unterstützung im Alltag

Anerkennung als Einzelperson

- 1 -

(Name)

(Ort, Datum)

(Straße/Hausnummer)

(PLZ/Ort)

(Ansprechpartner/in)

(Telefon, Fax)

(E-Mail)

An

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)

Referat 24

Willy-Brandt-Platz 3

54290 Trier

1. Beantragt wird die Anerkennung

- eines Angebots zur Betreuung / Alltagsbegleitung
- eines Angebots zur Entlastung bei der Haushaltsführung (Reinigung der Wohnung, Reinigung der Kleidung, Nahrungsmittelzubereitung, Einkäufe des täglichen Lebens)
- eines Angebots mit anderem Leistungsinhalt (Darlegung erforderlich)

(Es können auch mehrere Kästchen angekreuzt werden)

2. Zielgruppe des Angebots

- Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen
- Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen
- Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen
- pflegende Angehörige und vergleichbar Nahestehende

(Es können auch mehrere Kästchen angekreuzt werden)

3. Altersgruppe des Angebots

- Erwachsene
- Jugendliche/Kinder
- Erwachsene und Jugendliche

(Es können auch mehrere Kästchen angekreuzt werden)

Antrag auf Anerkennung eines Angebots zur Unterstützung im Alltag

Anerkennung als Einzelperson

- 2 -

4. Qualifizierung

- Ich bin Fachkraft (gemäß der in der Anlage genannten Berufe)
- Ich bin keine Fachkraft, verfüge aber über eine 160 Unterrichtsstunden umfassende Qualifizierung nach § 53 c SGB XI (ehemals § 87 b SGB XI)
- Ich bin Fachkraft und verfüge über einen anderen Berufsabschluss

5. Regionale Verfügbarkeit

Das Angebot wird erbracht in

Name der kreisfreien Stadt und/oder des Landkreises in Rheinland-Pfalz

6. Höhe der erhobenen Entgelte (Preis für 60 Minuten):

a. Betreuung / Alltagsbegleitung: _____ Euro

ggf. 1x Hausbesuchspauschale pro Besuch: _____ Euro

b. Entlastung bei der Haushaltsführung (Hauswirtschaft): _____ Euro

ggf. 1x Hausbesuchspauschale pro Besuch: _____ Euro

Ich bestätige, dass ich mit dem / n pflegebedürftigen Menschen weder bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert bin und nicht mit diesem in einer häuslichen Gemeinschaft lebe.

Ich versichere, dass die im Antrag gemachten Angaben richtig sind; beabsichtigte Änderungen am Konzept werde ich bei der zuständigen Behörde anzeigen bzw. neu beantragen.

Darüber hinaus versichere ich, dass mir die in der Anlage, die Bestandteil dieses Antrages ist, beschriebenen Voraussetzungen bekannt sind und dauerhaft erfüllt werden. Mir ist bewusst, dass bei Nichterfüllen dieser Voraussetzungen der Widerruf / Rücknahme der Anerkennung erfolgt.

, den

(Unterschrift)

Anlage zum Antragsvordruck auf Anerkennung eines Angebots zur Unterstützung im Alltag¹

Für die Anerkennung eines Angebots, das durch eine Einzelperson erbracht wird.

Allgemeines:

Anerkennungsfähig sind nur Angebote zur Unterstützung im Alltag, wenn sie einen konkreten Bezug zum Pflegealltag aufweisen und darauf ausgerichtet sind, dass die pflegebedürftigen Menschen möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung bleiben können, soziale Kontakte aufrechterhalten und sie ihren Alltag weiterhin möglichst selbstständig bewältigen können. Agenturen zur reinen Vermittlung von Unterstützungsleistungen für pflegebedürftige Menschen und Pflegende können nicht anerkannt werden.

Angebote, die eine hauswirtschaftliche Dienstleistung zum Gegenstand haben, sind nur dann anerkenungsfähig, wenn Sie der Unterstützung der pflegebedürftigen Menschen bei der Bewältigung der zum täglichen Leben erforderlichen hauswirtschaftlichen Hilfen dienen. Nicht darunter fallen z.B. die Instandhaltung von Gebäuden und Außenanlagen oder Handwerkerleistungen.

Dem Antrag ist ein **Konzept** beizulegen, welches die Leistung und die Qualitätssicherung des Angebots beschreibt; aus dem Konzept muss sich ergeben, dass die in dieser Anlage aufgeführten Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllt werden.

Eine Anerkennung kann nur für die Leistungserbringung im Land Rheinland-Pfalz ausgesprochen werden.

Eine Stellungnahme der Stadt bzw. des Landkreises im Rahmen der regionalen Pflegestrukturplanung ist dem Konzept beizufügen.

1. Voraussetzungen der Einzelperson:

Die Einzelperson muss über eine entsprechende Qualifikation entweder als Fachkraft oder über einen Nachweis nach § 53 c SGB XI (ehemals § 87 b SGB XI) verfügen.

Fachkräfte sind, abhängig von Inhalt und Konzeption des Angebots, insbesondere die folgenden in den Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes² benannten Berufsgruppen:

¹ Grundlage ist die Landesverordnung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, über die Förderung von Modellvorhaben und Initiativen des Ehrenamtes sowie über die Förderung der Selbsthilfe nach §§ 45 a, 45 c und 45 d des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 12. Juli 2017.

² Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V. zur Förderung von niedrighschwelligem Betreuungs- und Entlastungsangeboten, ehrenamtlichen Strukturen und der Selbsthilfe sowie von Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen nach § 45 c Abs. 6 SGB XI i. V. m. § 45 d Abs. 3 SGB XI“ in der jeweils geltenden Fassung.

- a. Altenpfleger/innen
- b. Gesundheits- und Krankenpfleger/innen
- c. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen
- d. Heilerziehungspfleger/innen
- e. Erzieher/innen
- f. Sozialarbeiter/innen
- g. Sozialpädagogen/-innen
- h. Heilpädagogen/innen
- i. Hauswirtschaftler/innen

Die Einzelperson muss, sollte sie eine Fachkraft sein, der zuständigen Behörde die Qualifikation als Fachkraft in einem der vorgenannten Berufe mitteilen und nachweisen. Sollte die Einzelperson über einen anderen Berufsabschluss verfügen, wird im Einzelfall und abhängig von Inhalt und Konzeption des Angebots von der zuständigen Behörde geprüft, ob die Qualifikation als Fachkraft anerkannt werden kann.

Bei den unter den Buchstaben e – i genannten Berufen ist ein Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs vorzulegen. Der Kurs sollte nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

Die Einzelperson, die keine Fachkraft ist, muss der zuständigen Behörde eine mindestens 160 Unterrichtsstunden umfassende Qualifizierung auf der Grundlage der Richtlinie nach § 53 c SGB XI (ehemals § 87 b SGB XI) nachweisen.

Darüber hinaus muss die Einzelperson, die keine Fachkraft ist, eine Begleitung durch eine Fachkraft im Rahmen einer Kooperation sicherstellen. Das Erfordernis gilt als erfüllt, wenn ein Kooperationsvertrag abgeschlossen wird und in diesem steht, dass eine regelmäßig stattfindende Supervision, mindestens im 8 Wochenturnus, durch eine Fachkraft durchgeführt und dokumentiert wird. Die Qualifikation der Fachkraft, soweit der Kooperationspartner kein ambulanter Pflegedienst ist, sowie der Kooperationsvertrag sind der zuständigen Behörde vorzulegen.

Die Einzelperson verfügt über eine gemeinsame sprachliche Kommunikationsebene mit den pflegebedürftigen Menschen.

2. Weitere Voraussetzungen zur Qualitätssicherung:

Das Angebot muss regelmäßig und verlässlich zur Verfügung stehen und auf Dauer angelegt sein.

Die Einzelperson muss ihre persönliche Eignung durch Vorlage, eines höchstens drei Monate alten Führungszeugnisses nach § 30 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) oder im Fall der Betreuung von Minderjährigen durch ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG, gegenüber der zuständigen Behörde nachweisen. Bitte beachten Sie bei der Beantragung, den Grund und als Adressaten (Herrn Günter Deinzer, Ref. 24, ADD Trier) gegenüber der ausstellenden Verwaltung, zu benennen.

Die Einzelperson muss der zuständigen Behörde jährlich bis zum 30. April einen Bericht vorlegen, der die Tätigkeit des Vorjahres beschreibt und aus dem sich ergibt, dass die Anerkennungsvoraussetzungen auch weiterhin vorliegen.

Die Einzelperson muss der zuständigen Behörde die erforderlichen Daten nach § 7 Abs. 4 SGB XI über Art, Inhalt, Umfang, Kosten und regionale Verfügbarkeit des Angebots zur Unterstützung im Alltag zur Verfügung stellen. Die Pflegekassen sind verpflichtet, die Daten in Leistungs- und Preisvergleichslisten zu veröffentlichen.

Die Einzelperson ist einverstanden, dass ihre Daten auf der Internetseite <https://sozialportal.rlp.de/> des Landes Rheinland-Pfalz und auf den Internetseiten der Pflegekassen veröffentlicht werden.

3. Entgelte – Preisobergrenzen:

Entgelte, soweit diese erhoben werden, dürfen die festgesetzten Preisgrenzen nicht überschreiten.

Die Höhen der anererkennungsfähigen Entgelte für Angebote zur Unterstützung im Alltag werden jährlich ermittelt auf Grundlage der Vergütungen für ambulante Pflegedienste nach § 89 SGB XI. Für die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag mit Schwerpunkt „Betreuung / Alltagsbegleitung“ (in der Häuslichkeit der pflegebedürftigen Person und bei Betreuungsgruppen) wird die Vergütung im Leistungskomplex „Übergangsregelung zur pflegerischen Betreuung“ herangezogen. Für die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag im Schwerpunkt „Entlastung bei der Haushaltsführung“ wird der Leistungskomplex „Reinigung der Wohnung, Grundreinigung“ herangezogen. Leistungen, die nicht mit den Sachleistungen in den vorgenannten Leistungskomplexen vergleichbar sind, müssen näher beschrieben werden. Die zuständige Behörde überprüft ob die Entgelthöhe, die die Einzelperson für den jeweiligen Leistungsschwerpunkt erheben möchte, angemessen ist und ob die aktuell festgesetzte Entgeltgrenze dabei eingehalten wird.

Die Einzelperson darf der pflegebedürftigen Person bei Angeboten in der Häuslichkeit einmal pro Besuch eine Hausbesuchspauschale, deren Preisgrenze ebenfalls nach der vorgenannten Vergütung für ambulante Pflegedienste ermittelt wurde, als Fahrtkosten in Rechnung stellen.

Die aktuell gültigen Preisgrenzen sind unter folgendem Link ersichtlich: <https://add.rlp.de/de/themen/foerderungen/im-sozialen-bereich/angebote-zur-unterstuetzung-im-alltag/> oder per Telefon unter der Nummer: 0651- 9494-890.

Sämtliche Entgelte beziehen sich auf den Orientierungswert von 60 Minuten. Hinterlegt ist jeweils der niedrigste Preis der Vergütung für ambulante Pflegedienste in Rheinland-Pfalz. In den Preisen für 60 Minuten sind bereits die für ambulante Pflegedienste geltenden Zuschläge für betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen enthalten. Eine weitere zusätzliche Abrechnung von Investitionskosten ist nicht möglich. Entgeltanpassungen dürfen nur im Rahmen der Entgeltgrenzen vorgenommen werden und sind der zuständigen Behörde vorab mitzuteilen.